

Finanzordnung von Aikido im Hof e.V.

Vom Vorstand eingesetzte Übungsleiter mit regelmäßiger Lehrtätigkeit erhalten abhängig von der Finanzlage des Vereins eine Übungsleiterzuwendung in maximal folgender Höhe:

Übungsleiter bis 1. Kyu	8,00 EUR
Übungsleiter mit 1. Dan	10,00 EUR
Übungsleiter mit 2. Dan	11,00 EUR
Übungsleiter mit 3. Dan	12,00 EUR
Übungsleiter mit 4. Dan	13,00 EUR
Übungsleiter mit 5. Dan	14,00 EUR
Übungsleiter ab 6. Dan	15,00 EUR oder mehr*

*(Vorstand entscheidet je nach Finanzlage des Vereins, Übungsleiterentschädigung darf jedoch nicht höher ausfallen als ggf. eingenommene Kursgebühren)

Der angegebene Betrag gilt für jeweils eine Zeitstunde. Die Staffelung der Beträge begründet sich in der Prüfungsgebühr, die die Übungsleiter bei Ablegen einer Danprüfung aus eigenen Mitteln an den Aikido Weltverband bezahlen. Somit soll der Erwerb der nächsten Graduierung und somit die Qualität des Unterrichts vom Verein unterstützt werden.

Berücksichtigt werden nur reguläre, im Trainingsplan angegebene Stunden und Trainingseinheiten die der Vorstand ausdrücklich vorab genehmigt hat. Der Vorstand führt eine Liste aller im Verein regulär abgehaltenen Trainings und der darin eingesetzten Übungsleiter.

Ein Anspruch auf die Übungsleiterzuwendung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach der aktuellen Finanzlage über deren Ausschüttung und ggf. deren Kürzung bzw. Streichung.

Die vorliegende Finanzordnung wurde von der Gründerversammlung am 23.06.2019 beschlossen.

Erste Änderung durch den Vorstand am 01.04.2020 (siehe Protokoll der Vorstandssitzung)